

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Das Landratsamt Unterallgäu hat die vom Gemeinderat Benningen am 08.03.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom 11.04.2023 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist der Lageplan maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde im Rathaus der Gemeinde Benningen (Hauptstraße 18, 87734 Benningen) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch:	10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	10:00 bis 13:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

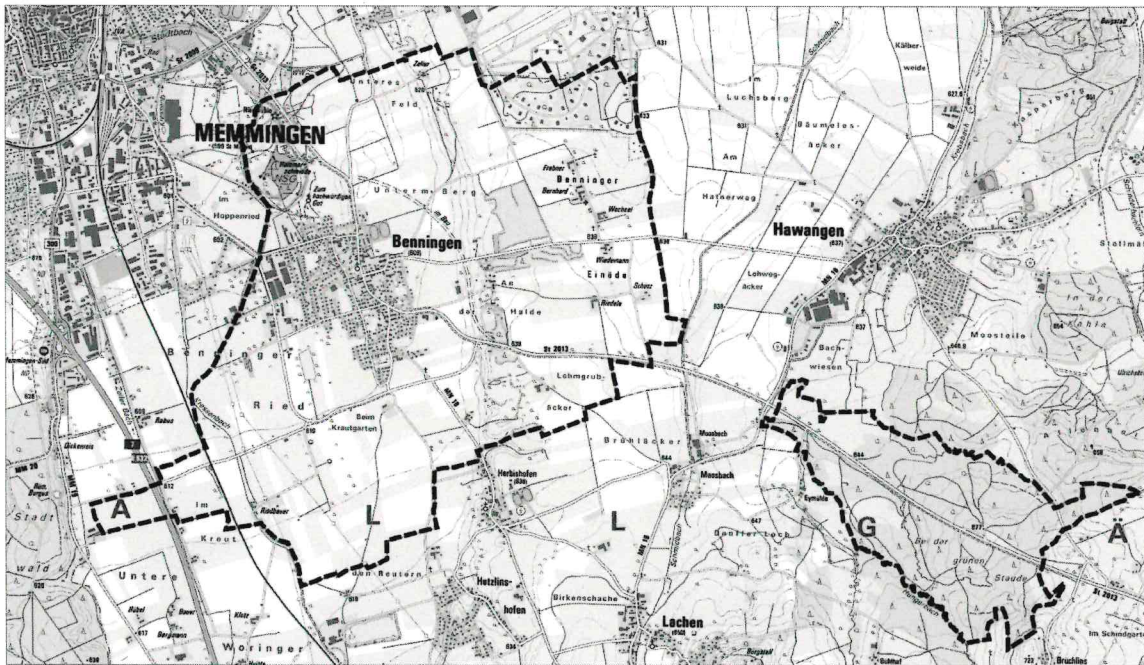
Zudem ist die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung, Umweltbericht, Themenkarten und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter www.benningen-allgaeu.de eingestellt und einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan, unmaßstäblich

Benningen, den 04.09.2023

Martin Osterrieder
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: _____
Abgenommen am: _____

04. SEP. 2023